



Zusatz-Weiterbildung

Homöopathie

- Auszug aus der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019, in der Änderungsfassung vom 02.04.2022 – in Kraft getreten am 01.07.2023
- inkl. der vom Vorstand der ÄKWL am 27.04.2022 beschlossenen Richtzahlen über den Inhalt der Weiterbildung
- Auszug aus dem §§-Teil: Begriffsbestimmungen

Anlage 49 Zusatz-Weiterbildung Homöopathie

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Homöopathie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die konservative Behandlung mit homöopathischen Arzneimitteln, die aufgrund individueller Krankheitszeichen als Einzelmittel nach dem Ähnlichkeitsprinzip angewendet werden.
Mindestanforderungen gemäß § 11 WO	<ul style="list-style-type: none"> – Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich – 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie und zusätzlich – 100 Stunden Fallseminare unter Supervision Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.

Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
1.	Grundlagen		
2.	Philosophische, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen der homöopathischen Lehre		
3.	Therapieansatz der Homöopathie		
4.	Verständnis von Krankheit und Gesundheit		
5.	Krankheitslehre und Anamnese		
6.	Konzept der Homöopathie zu akuten und chronischen Krankheiten und ihrer Entstehung		
7.		Analyse, Repertorisation und Arzneimittelvergleich von vorgegebenen homöopathischen Fällen	50
8.	Aufbau der strukturierten homöopathischen Anamnese, Erst- und Folgeanamnese		
9.	Besonderheiten der homöopathischen Anamnese in speziellen Fällen, z. B. bei Kindern		
10.		Erhebung der homöopathischen Anamnese	
11.		- im akuten Krankheitsfall	
12.		- im chronischen Krankheitsfall	
13.	Symptomenlehre und Gewichtung der Symptome		
14.	Kriterien für ein vollständiges Symptom (Lokalisation, Empfindung, Modalität, Begleitsymptom, Causa)		
15.		Erhebung der vollständigen Symptome der Hauptbeschwerde	
16.		Bestimmung der Symptome zur Mittelwahl und zur Verlaufskontrolle	
17.	Arzneimittel- und Dosierungslehre		
18.	Herstellung, Prüfung und Wirkung von homöopathischen Arzneimitteln		
19.	Bewertung von homöopathischen Arzneimittelinformationen		
20.	Leitsymptome der fünfzig häufigsten homöopathischen Arzneimittel		

Anlage 49 Zusatz-Weiterbildung Homöopathie

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse		Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richt zahl
21.	Differenzierung von ähnlichen Arzneimitteln		
22.	Verwandtschaftsbeziehungen von homöopathischen Arzneimitteln		
23.	Kriterien für die Auswahl des angemessenen Arzneimittels		
24.		Vergleich der charakteristischen Symptome des Krankheitsfalles mit den spezifischen Symptomen des Arzneimittels	
25.	Indikationen, Potenz, Dosierungs- und Applikationsformen von homöopathischen Arzneimitteln		
26.		Dosierung und Potenzwahl	
27.	Nicht-homöopathische Behandlungskonzepte mit potenzierten Arzneimitteln, z. B. Komplexmittel, Schüsslersalze		
28.	Therapie		
29.	Homöopathische Therapiekonzepte zur Behandlung akuter und chronischer Krankheiten		
30.	Simileprinzip		
31.		Indikationsstellung und Durchführung homöopathischer Therapien	
32.		Auswahl geeigneter Symptome für die Repertorisation	
33.		Nutzung verschiedener Repertorien	
34.	Kriterien der Verlaufsbeurteilung		
35.	Reaktionen auf die erste Verschreibung und Konsequenzen für die Folgeverschreibung		
36.		Beurteilung des Verlaufs der Behandlung einschließlich Mittelwiederholungen oder Mitteländerungen sowie Prognoseabschätzungen	
37.	Gesetzmäßigkeiten des Heilungsverlaufes, Differenzierung von Heilung, Unterdrückung und Symptomverschiebung		
38.	Reflexion von Heilungshindernissen und eigenen Behandlungsfehlern		
39.	Beachtung von Therapiehindernissen, z. B. notwendige Behandlung von Störherden oder Störfeldern		
40.		Homöopathische Begleitung bei schweren chronischen Krankheiten, Palliation	
41.	Dokumentationsformen		
42.		Dokumentation der Fallaufnahme, Analyse und Verlaufsbeobachtung von eigenen Krankheitsfällen, davon	10
43.		- chronische Fälle mit einjähriger Nachbeobachtung bzw. mindestens zwei Folgeanamnesen	5
44.	Grenzen homöopathischer Behandlung		
45.	Begleittherapie, z. B. geeignete Maßnahmen zur Lebensführung und Diätetik		

ANHANG

Auszug aus Abschnitt A – Paragrafenteil – der Weiterbildungsordnung

§ 2 a Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

¹**Kompetenz** umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. ²Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

(2)

¹**Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(3)

¹Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen und Tageskliniken.

(4)

¹Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(5)

¹Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(6)

¹Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

(7)

¹Das **elektronische Logbuch** für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch die Weiterzubildende/den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch die zur Weiterbildung befugte Ärztin bzw. den zur Weiterbildung befugten Arzt. ²Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte sowie Richtzahlen, soweit diese vom Kammervorstand beschlossen wurden. ³Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage I**.

(8)

¹In einem von der Ärztekammer **fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan** können die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.